

# **SATZUNG**

## **I Grundsätzliches**

§ 1 Name, Sitz

§ 2 Zweck und Gegenstand

## **II Mitgliedschaft**

§ 3 Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Haftsumme, Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung

§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens

§ 7 Kündigung

§ 8 Tod des Mitglieds

§ 9 Ausschluss

§ 10 Auseinandersetzung

§ 11 Rechte der Mitglieder

§ 12 Pflichten der Mitglieder

## **III Organe und Gremien**

§ 13 Der Vorstand

§ 14 Der Aufsichtsrat

§ 15 Mitgliederversammlung

§ 16 Virtuelle Mitgliederversammlung

§ 17 Auskunftsrecht

## **IV Sonstiges**

§ 18 Bestimmung zur Wahl eines Aufsichtsrat

§ 19 Geschäftsführung

§ 20 Auflösung und Abwicklung

§ 21 Bekanntmachungen

§ 22 Schlussbestimmungen

## **I Grundsätzliches**

### **§ 1 Name, Sitz**

Die Genossenschaft führt die Firma: Lebensgarten eG – Genossenschaft für soziale und kulturelle Selbstbestimmung

Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Berlin

### **§ 2 Zweck und Gegenstand**

(1) Zweck der Genossenschaft ist eine gute, sichere und sozial vertretbare Wohnungsversorgung der Mitglieder der Genossenschaft sowie die Schaffung von Möglichkeiten für ökologisch orientiertes, soziales, kulturelles und künstlerisches Arbeiten und Leben. Besondere Aufmerksamkeit richtet sich auf das Zusammenleben der Generationen.

(2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.

(3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Der Vorstand und der Aufsichtsrat beschließen die Voraussetzungen.

(4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen.

## **II Mitgliedschaft**

### **§ 3 Mitglieder**

Die Mitgliedschaft können erwerben:

- a) Natürliche Personen
- b) Personengesellschaften des Handelsrechts
- c) Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Zum Erwerb einer Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Erklärung. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

(2) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Abgewiesenen innerhalb eines Monats nach der Benachrichtigung das Recht der Berufung an den Aufsichtsrat zu, der endgültig entscheidet.

### **§ 5 Geschäftsanteil, Geschäftsguthaben, Haftsumme, Rücklagen, Gewinnverteilung und Verlustdeckung**

(1) Der Geschäftsanteil wird auf Euro 500,00 (in Worten: fünfhundert) festgesetzt.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet einen Geschäftsanteil zu übernehmen. Der Pflichtanteil ist zu 50% sofort einzuzahlen. Die weiteren 50% sind nach vereinbarten Raten innerhalb eines halben Jahres nach Erwerb der Mitgliedschaft einzuzahlen.

(3) Die Mitglieder können bis zu 10 Geschäftsanteile übernehmen, wenn die vorhergegangenen Geschäftsanteile bis auf den zuletzt neu übernommenen voll eingezahlt sind und der Vorstand die Übernahme zugelassen hat.

(4) Bei der Aufnahme ist sofort ein in die Rücklagen und einen Investitionsfonds fließendes Eintrittsgeld in Höhe von 50,00 € zu zahlen. Über die anteilige Verwendung entscheidet der Vorstand.

(5) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.

(6) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20 % des Jahresüberschusses zuzuführen, bis mindestens 100 % der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.

(7) Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

(8) Die Mitglieder haften der Genossenschaft mit den übernommenen vollen Geschäftsanteilen.

(9) Die Mitgliederversammlung kann nach Auflösung der Genossenschaft einstimmig beschließen, dass die Mitglieder, soweit dies erforderlich ist, zur Deckung eines Fehlbetrages im Sinne von § 87a Abs.1 Satz 1 GenG zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet sind, sofern sie diesen noch nicht voll eingezahlt haben, oder nach § 87a Abs.2 GenG weitere Zahlungen nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu leisten haben.

(10) Ein Mitglied kann jedoch zu weiteren Zahlungen nach § 87a Abs.2 GenG. höchstens bis zu dem Betrag in Anspruch genommen werden, der dem Gesamtbetrag seiner Geschäftsanteile entspricht.

(11) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.

(12) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

(13) Für die laufenden Kosten ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Beitrages regelt die allgemeine Geschäftsordnung. Über die anteilige Verwendung und die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet der Vorstand.

### **§ 6 Übertragung des Geschäftsguthabens**

(1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben durch schriftliche Vereinbarung auf einen anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden. Die Übertragung bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Zulassung durch die Genossenschaft.

(2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und hierdurch die Anzahl seiner Geschäftsanteile bis auf den Pflichtanteil verringern. Der Erwerber darf aber nicht mehr Anteile übertragen bekommen als die zulässige Höchstanzahl von Anteilen inklusive seiner eigenen Anteile.

(3) Ist der Erwerber nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss er die Mitgliedschaft erwerben. Ist der Erwerber bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben des ausgeschiedenen oder übertragenden Mitgliedes seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben.

### **§ 7 Kündigung**

(1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich kündigen.

(2) Die Kündigung ist spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief oder persönliche Übergabe der Kündigung gegenüber dem Vorstand zu erklären.

### **§ 8 Tod des Mitglieds**

Mit dem Tod des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sie endet mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, sofern die Erben nicht mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortsetzen. Für die Fortsetzung gilt § 4 der Satzung entsprechend.

### **§ 9 Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden, wenn

a) es trotz schriftlicher Abmahnung unter Androhung des Ausschlusses den gemäß der Satzung bzw. der allgemeinen Geschäftsordnung der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder

b) die Genossenschaft durch sein Verhalten schädigt oder geschädigt hat.

(2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist zu begründen.

(3) Bei Einspruch des ausgeschlossenen Mitgliedes gegen den Ausschlussbeschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

(5) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden.

### **§ 10 Auseinandersetzung**

(1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Jahresabschluss der Genossenschaft maßgebend.

(2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen eines Jahres nach dem Ausscheiden auszuführen. Berechtigte Forderungen der Genossenschaft können gegen das auszuführende Guthaben aufgerechnet werden.

(3) Auf das sonstige Vermögen und die Rücklagen der Genossenschaft hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

### **§ 11 Rechte der Mitglieder**

(1) Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung und der virtuellen Mitgliederversammlung Stimmrechte entsprechend §15 (2) der Satzung.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, im Rahmen des Gesetzes, des Leitbildes der Genossenschaft und der allgemeinen Geschäftsordnung die Leistungen in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.

(3) Weitere Rechte regelt die allgemeine Geschäftsordnung der Genossenschaft.

## **§ 12 Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft zu wahren.
- (2) Jedes Mitglied hat den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, des Leitbildes, der allgemeinen Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Organe nachzukommen.
- (3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Einzahlung auf den Geschäftsanteil zu leisten und das Eintrittsgeld zu entrichten.
- (4) Das Mitglied ist verpflichtet, interne Informationen, Vorgänge oder sonstige Dinge, deren Offenlegung der Genossenschaft erheblichen Schaden zufügen können, nicht an unbeteiligte Dritte weiterzugeben.
- (5) Das Mitglied ist verpflichtet, Adressenänderungen innerhalb von drei Wochen dem Vorstand mitzuteilen.

## **III Organe und Gremien**

### **§ 13 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung, des Leitbildes und der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (2) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Erteilung von Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Details sind in der Geschäftsordnung für den Vorstand geregelt.
- (4) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Sie müssen Mitglieder der Genossenschaft sein.
- (5) Die Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat für die Dauer von regelmäßig 2 Jahren bestellt. Ihre Amtszeit endet mit der Bestellung der Nachfolger. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.
- (6) Sofern Vorstandsmitglieder angestellt werden, unterzeichnet der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Dienstverträge namens der Genossenschaft.

### **§ 14 Der Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäfte des Vorstandes und ist verpflichtet sich über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu informieren. Er kann vom Vorstand jederzeit Berichtserstattung verlangen und die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, den Kassenbestand und sonstige Papiere der Genossenschaft prüfen.
- (2) Der Aufsichtsrat prüft den Jahresabschluss, den Vorschlag des Vorstandes über die Gewinnverwendung bzw. Verlustdeckung und den Geschäftsbericht des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt die Aufsichtsratsmitglieder für eine Amtszeit von zwei Jahren. Diese beginnt mit Schluss der Mitgliederversammlung, in der die Wahl erfolgt ist und endet mit Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Wiederwahl ist zulässig. Zusammen mit den Aufsichtsratsmitgliedern werden Ersatzmitglieder gewählt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter.
- (4) Vor Feststellung des Jahresabschlusses erstattet der Aufsichtsrat der Mitgliederversammlung und der virtuellen Mitgliederversammlung einen Bericht über die Prüfung gem. Ziff. 2 .
- (5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Über eine größere Mitgliederzahl entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt.

### **§ 15 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Regeln über die elektronische Kommunikation festgelegt sind.
- (2) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

- (3) Mitglieder können sich nur von anderen Mitgliedern der Genossenschaft vertreten lassen. Eine entsprechende Vollmacht ist dem Vorstand vor der Generalversammlung vorzulegen. Ein Mitglied kann maximal zwei andere Mitglieder vertreten.
- (4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet am Sitz der Genossenschaft oder an einem anderen Ort statt, wenn dies der Vorstand in Abstimmung mit der virtuellen Mitgliederversammlung beschließt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder einberufen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung abgesendet werden. Die Einladung kann auch elektronisch erfolgen, z.B. per E-Mail.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet.
- (9) Die Beschlüsse werden gem. §47 GenG protokolliert.
- (10) Vertreter\_innen des Prüfungsverbandes können an jeder Mitgliederversammlung beratend teilnehmen. Der Prüfungsverband ist über die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu informieren.
- (11) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung.
- (12) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen die allgemeine Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 3/4 der Stimmen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder.

#### **§ 16 Virtuelle Mitgliederversammlung**

- (1) Zusätzlich zur Mitgliederversammlung können virtuelle Mitgliederversammlungen stattfinden. Virtuelle Mitgliederversammlungen dienen dazu, für alle wesentlichen Entscheidungen der Organe das Meinungsbild der Mitglieder einzuholen. Die Generalversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit eine Geschäftsordnung für die virtuelle Mitgliederversammlung.
- (2) Will die Mitgliederversammlung Beschlüsse fassen, die von Beschlüssen der virtuellen Mitgliederversammlung zum selben Gegenstand abweichen, so hat sie die Beschlussfassung zu vertagen. Die abschließende Entscheidung erfolgt auf einer weiteren Sitzung der Mitgliederversammlung, die unverzüglich vom Vorstand einzuberufen ist.

#### **§ 17 Auskunftsrecht**

- (1) Auf Anfrage ist Mitgliedern Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachlichen Beurteilung des Gegenstandes erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft kann verweigert werden, wenn
- a) die Erteilung nach kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen,
  - b) die Erteilung strafbar wäre oder eine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde,
  - c) die Erteilung die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft oder
  - d) die Erteilung arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeiter\_innen der Genossenschaft behandelt.

#### **IV Sonstiges**

#### **§ 18 Bestimmung zur Wahl eines Aufsichtsrat**

- (1) Bei weniger als 21 Mitgliedern wird kein Aufsichtsrat gewählt und die Mitgliederversammlung übernimmt die Aufgaben des Aufsichtsrates.

#### **§ 19 Geschäftsführung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand stellt innerhalb von drei Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr auf, und legt sie zur Prüfung vor.
- (3) Jahresabschluss und ggf. Lagebericht werden auf der Mitgliederversammlung mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates vorgelegt. Der Aufsichtsrat berichtet auf der Mitgliederversammlung über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.
- (4) Zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vorausgehenden virtuellen Mitgliederversammlung werden der Jahresabschluss, Lagebericht und der Bericht des Aufsichtsrates in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zugänglich gemacht und auf der Website in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich bekannt gemacht.
- (5) Auf Verlangen und gegen Kostenerstattung kann das Mitglied eine Abschrift dieser Dokumente ausgehändigt bekommen.
- (6) Über die Ausschüttung einer Rückvergütung beschließt der Vorstand. Auf die beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Anspruch.
- (7) Über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Deckung des Jahresfehlbetrages beschließt die Mitgliederversammlung.

### **§ 20 Auflösung und Abwicklung**

- (1) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (2) Ein nach Auszahlung des Geschäftsguthabens vorhandener Überschuss wird nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile an die Mitglieder verteilt.

### **§ 21 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch unmittelbare Information der Mitglieder, vorrangig auf der Website der Genossenschaft.
- (2) Soweit die Veröffentlichung gesetzlich vorgeschrieben ist, erfolgen Bekanntmachungen unter der Firma der Genossenschaft in der Tageszeitung ...

### **§ 22 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Satzung ist durch die Mitglieder in der Gründungsversammlung vom 02.11.2014 beschlossen worden.
- (2) Wenn einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, oder unwirksam werden sollten, so soll die Gültigkeit aller anderen Bestimmungen dadurch nicht berührt werden. Die ungültigen Bestimmungen sind durch gesetzlich zulässige Bestimmungen zu ersetzen. Die Mitgliederversammlung hat diese Bestimmungen in ihrer nächsten Sitzung durch solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Genossenschaft und ihrer Mitglieder am besten entsprechen.